

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1587

Zürich, 13. Juni 2017
GS/MAV/kop

Internationale Transfers minderjähriger Berufsspieler

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf das administrative Verfahren für den internationalen Transfer minderjähriger Spieler, die bei einem Verband für einen Verein als Berufsspieler registriert werden sollen.

Um mögliche diesbezügliche Missverständnisse zu verhindern, möchten wir im Folgenden die Auslegung der anwendbaren Bestimmungen des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern („Reglement“) erläutern.

Bekanntlich muss jeder internationale Transfer eines minderjährigen Spielers vom Ausschuss der Kommission für den Status von Spielern („Ausschuss“) bewilligt werden, ehe ein internationaler Freigabebeschein (ICT) beantragt werden kann (vgl. Art. 19 Abs. 4 des Reglements).

Bitte beachten Sie, dass Art. 19 Abs. 4 des Reglements weder den Inhalt noch die Anwendbarkeit der Bestimmungen einschränkt, wonach ein Verein, der einen minderjährigen Spieler als Berufsspieler registrieren möchte, **während einer der massgebenden Registrierungsperioden alle zwingenden Daten und alle zwingenden Dokumente** ins Transferabgleichungssystem (TMS) **eingeben** bzw. **hochladen muss**, um die Informationen zu belegen, die er beim Anlegen der entsprechenden Transferinstruktion eingegeben hat. Die Bestimmungen zu den Registrierungsperioden gelten folglich für die Registrierung jedes Spielers, egal ob dieser minderjährig ist oder nicht.

Diesbezüglich verweisen wir insbesondere auf Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 3 Art. 4 Abs. 2 und 3 des Reglements, wonach u. a. alle Daten zur Transferinstruktion, die dem neuen Verband die Beantragung eines ITC ermöglichen (auch für einen minderjährigen Berufsspieler), vom Verein, der den (minderjährigen) Spieler registrieren will, während einer von diesem Verband festgelegten Registrierungsperiode ins TMS eingegeben werden müssen. Bei der Eingabe der massgebenden Daten muss der neue Verein je nach ausgewähltem Instruktionstyp vor dem Ende der jeweiligen Registrierungsperiode alle zwingenden Dokumente hochladen. Das Einholen einer Bewilligung beim Ausschuss entbindet den neuen Verein weder von den genannten Pflichten noch von der Einhaltung der erforderlichen Fristen.

Hinsichtlich der erwähnten Bestimmungen des Reglements möchten wir präzisieren, dass der Verein, der den minderjährigen Spieler als Berufsspieler registrieren möchte, die entsprechenden Daten im TMS sofort bestätigen und abgleichen muss, wenn der Entscheid zur Bewilligung des massgebenden Gesuchs durch den Ausschuss vorliegt. Dieser Entscheid wird dem jeweiligen Verband über das TMS mitgeteilt.

Der jeweilige Verband muss zudem den Entscheid des Ausschusses, der ihm über das TMS mitgeteilt wird, sofort an seine betreffenden Mitgliedsvereine weiterleiten (vgl. Anhang 2 Art. 2 des Reglements).

Da gemäss Art. 19 Abs. 4 des Reglements die Bewilligung des Ausschusses vor dem Gesuch zur Ausstellung eines ITC für einen minderjährigen Spieler vorliegen muss, könnte die Zeitspanne, die für die Behandlung des entsprechenden zu einem Entscheid des Ausschusses führenden Minderjährigengesuchs erforderlich ist, ein Einreichen des ITC-Gesuchs durch den betreffenden Verband nach dem Ende der massgebenden Registrierungsperiode gegebenenfalls rechtfertigen.

Falls der Ausschuss einen Entscheid getroffen und dem jeweiligen Verband während der massgebenden Registrierungsperiode mitgeteilt hat, sodass der neue Verein die massgebenden Daten vor dem Ende der Registrierungsperiode nicht nur ins TMS eingeben, sondern auch bestätigen und abgleichen muss, damit der neue Verband den ITC für den minderjährigen Spieler im TMS rechtzeitig beantragen kann, d. h. vor dem Ende der massgebenden Registrierungsperiode (vgl. Anhang 3 Art. 4 Abs. 5 sowie Anhang 3 Art. 8.1 Abs. 2 des Reglements), darf der neue Verband den ITC für den minderjährigen Spieler nicht ausserhalb der massgebenden Registrierungsperiode beantragen.

Falls der entsprechende Entscheid des Ausschusses nach dem Ende der massgebenden Registrierungsperiode getroffen und dem betreffenden Verband mitgeteilt wurde, darf der neue Verein die entsprechenden Daten nach dem Ende dieser Registrierungsperiode im TMS bestätigen und abgleichen, und der neue Verband darf den ITC ausserhalb der massgebenden Registrierungsperiode beantragen.

Angesichts dessen und um mögliche Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung der massgebenden Bestimmungen des Reglements und des entsprechenden Registrierungsverfahrens zu vermeiden, bitten wir Sie, diese Präzisierungen zur Kenntnis zu nehmen und Ihre Mitgliedsvereine, insbesondere diejenigen, die minderjährige Spieler als Berufsspieler verpflichten wollen, entsprechend zu informieren.

Bei Fragen zu den genannten Punkten steht Ihnen die FIFA-Abteilung für den Status von Spielern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION



Marco Villiger
Stellvertretender Generalsekretär

Kopie an: FIFA-Rat
Kommission für den Status von Spielern
Konföderationen